

ment Sr. Königl. Hoheit nicht für nothwendig halten; denn ich habe ebenfalls auch vorausgesetzt, daß, wenn durch neuere Anordnungen die bereits genehmigten Erlasse wieder aufgehoben werden sollen, vorher Rücksprache, Verständigung und Information eintreten müsse. Ist es dem Staate nicht zuzutrauen, daß er ohne wichtige Beweggründe und ohne vorherige Rücksprache etwas zurücknehmen werde, was er früher genehmigt hatte, so suche ich auch eine Bürgschaft für diesen Zweck in dem 22. §. des Regulativs, wo ausdrücklich bestimmt ist: „Um den katholischen Glaubensgenossen die vollkommenste Gewähr der Unparteilichkeit des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu geben, wird bei selbigem jederzeit ein rechtskundiger katholischer Ministerialrath angestellt sein, welcher bei den hauptsächlichsten Entschliessungen in katholischen Kirchen- und Schulsachen, so wie bei den Entscheidungen über die von katholisch-geistlichen Behörden, oder gegen selbige geführten Beschwerden, in so weit sie überhaupt zu der Competenz des Ministeriums gehören, zuzuziehen ist und das Befugniß hat, wenn er sich nicht einverstehen kann, auf Vortrag an den König zu provociren.“ Ich finde also darin eine hinreichende Bürgschaft gegen die geäußerten Besorgnisse, und glaube, es ist am besten, der 6. §. bleibt ganz unverändert. Will man sich einmal auf Besorgnisse einlassen, so müßte noch sehr viel geändert werden, und ich fürchte, daß dann das ganze Regulativ einer andern Redaction bedürfen würde, in dem einen oder dem andern Sinne.

Prinz Johann: Ich bin zunächst damit einverstanden, daß der Paragraph, wie er steht, die Zurücknahme des Placet mit enthält, glaube aber, daß in vielen Fällen dieselbe nichts wirken kann, wenn sie nicht mit einer bestimmten Anordnung verbunden ist. Wenn z. B. eine Bulle rein dogmatischen Inhalts erschiene und die Regierung fände sich bewogen, das Placet zurückzunehmen, was würde das bewirken? Die Bulle ist einmal bekannt gemacht, bürgerliche Wirkung äußert sie nicht, und also könnte die Zurücknahme des Placet zu gar nichts helfen. Wenn ich mir erlaubte, einen Antrag zu stellen, der das ganze Verfahren regulirt, so geschah es nicht aus Mißtrauen gegen den jetzigen Vorstand des Cultusministeriums, ich glaube auch, daß die nächste Zukunft uns keine Gefahr bringen wird; aber dieser Paragraph kann zu einem zweischneidigen Schwerte für die Kirche werden. Ich gebe zu, daß Einrichtungen dieser Art wieder aufgehoben werden können, glaube aber, daß dies nur mit Rücksprache mit den katholischen Kirchenbehörden in geeigneten Fällen geschehen dürfe, und deswegen habe ich mein Amendement gestellt.

Domherr D. Günther: In so weit das, was der Herr Cultusminister gesagt hat, sich auf das bezog, was ich zu Motivirung meiner Abstimmung über den Gottschald'schen Antrag sprach, sei es mir gestattet, zu bemerken, daß aus der Rede des Herrn Ministers die Ansicht hervorzugehen scheint, als gehe der Antrag dahin, daß §. 6 in Wegfall gebracht werden, und das Amendement selbst an dessen Stelle kommen solle. Ich habe aber die Sache so verstanden, daß §. 6 stehen bleiben und der

Antrag als Anhang oder §. 6 b. hinzugefügt werden solle. Dann würde jede mögliche Zweideutigkeit und jedes mögliche Mißverständniß über den Sinn desselben gehoben sein. Der Herr Staatsminister selbst hat erklärt, daß er mit dem Sinne jenes Antrags einverstanden sei; da es sich nun mehrfach herausgestellt hat, daß unter §. 6 des Entwurfs etwas Anderes verstanden, und daß ihm ein Sinn untergelegt werden könnte, wodurch die Rücknahme des Placet ausgeschlossen erscheinen würde, so scheint es mir auch noch in diesem Augenblicke wünschenswerth, daß der fragliche Zusatz aufgenommen werde, aber nur als Zusatz und ohne Wegfall des §. 6.

Bürgermeister Wehner: Ich muß mich dem ganz anschließen, was der letzte Sprecher erklärt hat. Ich finde nämlich doch noch einen großen Unterschied zwischen dem Inhalte des Paragraphen und dem Zusatz meines Herrn Nachbarn. In §. 5 nämlich ist der Widerruf gewissermaßen bloß darauf gestellt, wenn durch eine neue Anordnung etwas Anderes eingeführt wird; aber es könnte auch der Fall eintreten, daß nichts Neues eingeführt wird und man doch Gründe haben kann, warum dergleichen Erlasse zurückgenommen werden müssen. Dieser Fall ist hier nicht getroffen, wird aber durch dieses Amendement mit aufgenommen, so daß der Regierung jedenfalls freigelassen wird, auch ohne Angabe der Gründe die Rücknahme solcher Erlasse zu bewirken.

Bürgermeister Hübler: Zur Entgegnung muß ich mir noch ein paar Bemerkungen erlauben. Wenn sich die Regierung genöthigt sieht, ein von ihr ertheiltes Placet zurückzunehmen, so liegt in dieser Zurücknahme schon allemal eine neue Anordnung, und es genügt daher die Fassung des Paragraphen vollständig, um das ausgedrückt zu sehen, was Herr Bürgermeister Gottschald durch den Zusatzparagraphen auszudrücken beabsichtigt. Ich sollte übrigens wohl meinen, der Umstand, daß einerseits dem Herrn Antragsteller das Recht der Krone durch §. 6 noch nicht satzsam gewahrt scheint, während auf der andern Seite Seine Königliche Hoheit eine Beschränkung des Paragraphen beantragen, werde den besten Beweis liefern, daß die Fassung des Paragraphen die richtige Mitte innehalte und sich daher zur Annahme empfehle.

Bürgermeister Gottschald: Ich kann mich des Wortes zur Widerlegung begeben, da mein Herr Nachbar das getroffen hat, was ich noch vorbringen wollte. Uebrigens muß ich dem, was Herr Domherr D. Günther bemerkte, beistimmen, denn wie mein schriftlich eingereichter Antrag beweist, beabsichtige ich nur, meinen Antrag zu §. 6. als Zusatzparagraphen aufgenommen zu sehen.

Decan Dittrich: Vielleicht könnte es zur Erläuterung der Sache beitragen, wenn man sich klar zu machen suchte den Zweck und die Bedeutung des Königlichen Placet. Dasselbe ist und soll nach meiner Ansicht nichts Anderes sein, als die Erlaubniß des Staatsoberhauptes zu Veröffentlichung irgend einer kirchlichen Verordnung, weß Inhaltes sie auch immer sein mag. Damit will sich aber der Landesherr keineswegs einen Eingriff in die kirchliche Gesetzgebung anmaßen, denn diese muß frei,